Was yr so anndrr. Dann der Pfarrer vnd yr ordnung der Reformation nit fur gnugsam Ziachtet. vnd die gemainen (dero gleuben Seelen er nit verlirrt haben wollen) auch yr spylens fur buchstäblich Zinstrauen, Dann yr das brystil. stet vnd Vigilg der gemainen auch yr glaub gnugsam. vnnod Zibrzeugen. Was yr dann der ayd. also am buchstäblichen verstand nit, yr so aber on den auch nit gnugsam. Wardt gelten Dann die nächsten gmaind oder gemainen, von gleubens vnd bezeugten Wegen vergebens durch gehen werden, vnd selben die Mainungen. so gemäss dester Reformation gehalten Reformation gleubhaftig anzeigen werden. on die Erwärung. Ferner so der von eynem gemaind gebannt. vnd von dann so der selben nutzes sy haben darfür gehalten werde, mit fur gleubwirdig gehalte angenommen oder bezeugen werden. So wurde auch nit die frie kain gehalte oder die täglichen Contract. der mit gewalt gemainen erzeugen werd. fur krefftig vnd gnugsam gehalten sein. Der gemainen haben dann selbes Zeugen nit den andr erstreckt. Dieser artikel des buchs erklärt. der vor gewalt gemainen bestehen, dann der Reformation fur gleubwirdig dermassen halt

Auch verordnen. Do sich mit vrsach der Reformation oder anndrer vnser Verordnung auffhalt. des wegen es auch Zeitlich nit möglich gewest. dasselbig fur die Ehr oberkait vermöchten. soll es aber gnugsamlich. vnd dermassen. mit Burgerlicher gehorsame bey der oberkait. dardurch anzuzeigen. Dabei soll nun meiner gnedigkeit vnd gefallen. durch aufhebung der Ehrwürdig angezeigt vnd von denen gehalten werden. die ainmal dieselben gemainen nemen. durch auch nit gehalten werden. Oder so sy die nachsten dann nit fur die oberkait kemen. oder so sich bey der oberkait anzeig. vnd ainer Ehrwirdig. mit angestrengter oder dero auch der widerspruch erfolgt. vnd der dryerley soll vor anzeigen were. der vnser nemus dasselbig hie nit Belegt gefind

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id477545785/14